

Haus- und Badeordnung

für die Bäder der Verbandsgemeinde Unkel gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12. Mai 1981

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Ordnung

1. Die Verbandsgemeinde Unkel betreibt die Schwimmbäder (Hallen- und Freibad) als öffentliche Einrichtungen, die der Gesundheitspflege, der Erholung und dem Sport dienen.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers.
3. Mit dem Betreten der Bäder erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an; darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
4. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereine und Übungsleiter mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

§ 2

Besucher

1. Die Benutzung der Bäder steht während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten werden zur Schwimmhalle, zur Sauna und zum Freibad nicht zugelassen.
3. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3 Eintrittspreise

1. Die Eintrittspreise für die Benutzung der einzelnen Badeeinrichtungen sind in einem besonderen Tarif festgesetzt.
2. Der Zutritt ist - außer mit Sonderausweis - nur gestattet:
 - a) **Zum Hallenbad:**
Wenn der Benutzer das im Tarif festgesetzte Einzelentgelt oder eine Abonnement-Eintrittsmarke in den Kassenautomaten eingeworfen hat.
 - b) **Zum Freibad:**
Wenn der Benutzer eine Eintrittskarte erworben hat.

Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehnerkarte sowie die Saisonkarten gelten für die Badesaison des Jahres, in dem sie ausgegeben wurden. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

Die Eintrittskarte ist zum Nachweis der Berechtigung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Die Benutzer der Schwimmhalle sind verpflichtet, das nummerierte Band mit dem Schlüssel des Garderobenschrankes so zu tragen, dass es vom Aufsichtspersonal gesehen werden kann. Das Band ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
Karte oder Ausweis sind dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen abzugeben.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungs- und Badezeiten werden von der VGV-Unkel bestimmt. Sie werden am Eingang des Bades bekannt gemacht. Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einrichtungen aus besonderem Anlass vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

§ 5 Badezeiten

1. Nach Ablauf der Badezeit haben die Besucher die Einrichtung unverzüglich zu verlassen.
2. Das Aufsichtspersonal überwacht, ob die Badezeit eingehalten worden ist. Wird sie überschritten, so ist ein Zuschlag in der in der Tarifordnung festgesetzten Höhe zu leisten.

§ 6 Geld- und Wertsachen

1. Für Geld- und Wertsachen haftet die Verbandsgemeinde Unkel nicht.
2. Geld- und Wertsachen können in Schließfächern - soweit vorhanden - hinterlegt werden. Vor der Benutzung hat der Besucher das Schließfach auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
3. Verliert der Besucher den Schlüssel, so wird der Inhalt des Schließfaches erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen und der Schadenersatz in Höhe des in der Tarifordnung festgesetzten Betrages gezahlt ist.
4. Das Kontrollpersonal ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Besitzer eines Schließfachschlüssels zur Entnahme der Sachen berechtigt ist.
5. Nicht abgeholte Sachen werden nach Ablauf eines Monats - gerechnet vom ersten Tag der Aufbewahrung an - als Fundsache behandelt. Bis dahin ist für jeden Tag das festgesetzte Entgelt zu entrichten.
6. Größere Gegenstände (Koffer u. Ä.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 7 *) Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld bis zu 15,34 EUR erhoben, das sofort im Hallenbad beim aufsichtsführenden Schwimmmeister, im Freibad an der Kasse zu bezahlen ist. Weitergehende Ansprüche der Verbandsgemeinde Unkel, die mit der Verunreinigung zusammenhängen (z. B. Kosten für Wasseranalysen), bleiben hiervon unberührt.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge dürfen im Bereich der Bäder nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

*) Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Verbandsgemeinde Unkel vom 20.07.2001

§ 8 Verhalten in den Bädern

1. Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Anstand und Sitte nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) auf den Beckenumgängen zu rennen,
 - b) die Baderäume des Hallenbades sowie die Beckenumgänge des Freibades mit Schuhen zu betreten,
 - c) auf den Boden oder in die Badebecken zu spucken oder das Wasser sonst zu verunreinigen,
 - d) von der Längsseite der Beckenränder bzw. von abgesperrten Beckenrändern in die Becken zu springen,
 - e) durch Übung oder Spiele andere Besucher in unzumutbarer Weise zu stören oder zu belästigen,
 - f) Schwimmflossen und Tauchgeräte zu benutzen (das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen, wenn dies ohne Gefahr für die Benutzer möglich ist),
 - g) die Becken außerhalb der Leitern und Treppen zu verlassen,
 - h) Badekleidung in den Becken auszuwaschen und auszuwringen,
 - i) Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel in den Schwimm- und Durchschreitebecken zu verwenden,
 - j) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
 - k) mitgebrachte elektrische Geräte (Rasierapparate, Fön usw.) zu benutzen,
 - l) Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen,
 - m) alkoholische Getränke zu verzehren sowie in den Gängen, Bade- und Umkleideräumen zu rauchen,
 - n) Tiere mitzubringen,
 - o) Abfall wegzwerfen, insbesondere Gegenstände, die eine Verletzungsgefahr für andere Besucher darstellen,
 - p) jede Ausübung eines Gewerbes - Ausnahmen können auf begründeten Antrag hinzugelassen werden -.

§ 9 Betriebshaftung

1. Jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte oder die Einrichtung des Bades entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Benutzung der Einrichtung und Geräte geschieht nur auf eigene Gefahr.
2. Bei Verlust ordnungsgemäß abgegebener Garderobe wird eine Haftung nur im Rahmen der Versicherungsbedingungen des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln, übernommen.

3. In allen sonstigen Fällen wird eine Haftung nur dann übernommen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals nachgewiesen wird.

4. Für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge aller Art wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind im Hallenbad beim aufsichtsführenden Schwimmmeister, im Freibad an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt der Schwimmmeister oder dessen Vertreter entgegen. Er schafft - wenn möglich - sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können schriftlich bei der Verbandsgemeinde Unkel vorgebracht werden.

§ 12 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.

3. Der Schwimmmeister bzw. sein Vertreter ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,

aus den Bädern zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, Badegäste bei wiederholten groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Dies erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

II. Schulhallenbad

§ 13 Badezeit

Beginn und Ende der Badezeit werden durch das Betätigen der Drehkreuze an der Ein- und Ausgangssperre des Kassenautomaten bestimmt.

Wird die Badezeit überschritten, ist der im Tarif festgesetzte Zuschlag zu entrichten. Nach Aufforderung durch den aufsichtsführenden Schwimmmeister haben die Benutzer fünfzehn Minuten vor dem Ende der festgesetzten Öffnungszeit das Schwimmbad zu verlassen und die Umkleieräume aufzusuchen.

§ 14 Kassen- und Einlassschluss

Der Eingang am Kassenautomaten wird eine Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten gesperrt.

Für Kinder und Jugendliche kann ein früherer Einlassschluss festgelegt werden.

Er wird durch Aushang bekannt gemacht.

§ 15 Kabinenbenutzung/Schwimmunterricht

1. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
2. Der Weg zu den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
4. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
5. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel besonders geregelt.

§ 16 Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Schwimmmeister.
2. Alle Badegäste haben eine Badehaube/-kappe zu tragen, die das Kopfhaar ganz bedecken muss.
3. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

§ 17 Körperreinigung

1. Der Benutzer hat vor dem Benutzen des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Dusche.
2. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
3. Es wird dringend empfohlen, vor der Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten, insbesondere des Badewassers, muss vermieden werden.

§ 18 Verhalten

Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

III. Freibad

§ 19 Badezeit

Die Badezeit (einschließlich Aus- und Ankleiden) entspricht der bekannt gemachten Öffnungszeit.

§ 20 Kassen- und Einlassschluss

Kasse und Eingang werden eine halbe Stunde vor Schluss der Öffnungszeit geschlossen.

§ 21 Zutritt

1. Das Umkleiden ist nur in den hierfür vorgesehenen Kabinen gestattet. Sie sind nach Geschlechtern getrennt zu benutzen. Die Türen der Kabinen sind während des Umkleidens geschlossen zu halten.
2. Das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des aufsichtsführenden Schwimmmeisters gestattet.

§ 22 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Schwimmmeister.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

§ 23 Körperreinigung

1. Der Benutzer muss sich vor dem Benutzen der Becken abduschen; die Dusche ist nach dem Gebrauch sofort abzustellen.
2. In den Becken ist eine Körperreinigung nicht gestattet.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§ 24 Verhalten

1. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken oder Beckenteile aufsuchen. Kleinkinder sollen aus Sicherheitsgründen nur das Plantschbecken benutzen.
2. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Personal auf eigene Gefahr gestattet. Das Betreten der Plattform und Sprungbretter ist nur einzeln erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich der Springer vorher zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung eines anderen möglich ist.

3. Bei Gewitter sind Schwimmbecken, Umgänge und Wiesenflächen sofort zu räumen.

§ 25 Spiele, Turn und Spielgeräte

1. Ballspiele und sonstige Spiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Erlaubnis kann zu bestimmten Zeiten ganz oder teilweise entzogen werden.

2. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

Unkel, den 12. Mai 1981

gez. Hafener
Bürgermeister